

Satzung des Fam.o.S. e.V. - Familien ohne Sorgen in Werther/Westf.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Fam.o.S. e.V.- Familien ohne Sorgen in Werther/Westf.
2. Er hat den Sitz in 33824 Werther
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Gütersloh eingetragen VR 11437
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (AO § 52, (2): 4.)¹
 - Förderung der Erziehung, Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52, (2): 7.)
2. Er bezweckt insbesondere den Aufbau und die Unterhaltung eines Servicecenters für Familien und deren Mitglieder („0-99 Jahre“). Das Ziel des Vereins ist es, die Situation der Familien vor Ort zu verbessern und niederschwellige und vernetzte Angebotsstrukturen zu entwickeln.
 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Beratung: Das vorhandene Beratungsangebot ausbauen, um den einzelnen Familien in jeder Lebenslage so gut wie möglich gerecht zu werden.
 - b. Begleitung: Aktive Hilfen für Familien in Krisensituationen oder bei eintretenden Veränderungen der persönlichen Lebensumstände zur Verfügung stehen oder Unterstützung zu organisieren.

¹ Quelle: www.gesetze-im-internet.de Zugriff am 09.04.2021/ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

- c. Bildung: Eltern, Erziehende, Senioren, pflegende Angehörige, schwangere Frauen oder Ratsuchende mit Hilfe von Bildungsangeboten in ihrem Erziehungsauftrag und in ihrem Alltag unterstützen.
 - d. Begegnung: Kontakte knüpfen und ausbauen, Kommunikation ermöglichen und erleichtern, Austausch in zwangloser Atmosphäre; Aufbau von Netzwerken.
 - e. Hilfe zur Selbsthilfe: Räume für gemeinsame Gespräche schaffen (Erfahrungsaustausch), um dadurch Eigeninitiative und Selbsthilfepotentiale zu stärken.
 - f. Kinderbetreuung: Angebot von Spiel- und Krabbelgruppen, Kindertagespflegevermittlung.
4. Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die seine Ziele unterstützt.

2. Institutionen, die dem Verein beitreten (Kirchen, Wohlfahrtsverbände, usw.) sind mit je einer Stimme stimmberechtigt.
3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
4. Die Aufnahme erfolgt in dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird.
5. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Auflösung).
7. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
8. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
9. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
10. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
11. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ggf. ihrer Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, solange die Mitgliederversammlung keinen anderen wählt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 20 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und/ oder auch per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Es gilt das Datum des Poststempels oder das Absendedatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/ E-Mail-Adresse gerichtet ist.
5. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
6. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer*in, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b. Aufgaben des Vereins
 - c. Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr

- d. Genehmigung des Jahresabschlusses
 - e. Aufnahme von Darlehen ab Euro 5.000 €
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Entscheidung über Anträge von Vereinsmitgliedern und des Vorstandes
 - i. Auflösung des Verein
8. Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Online-Versammlung abgehalten werden. Hierzu wird der Vorstand einen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung zukommen lassen.
 9. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 11. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden.
 12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dazu wird zu Beginn der Versammlung ein Protokollführer*in gewählt. Das Protokoll ist von einem der beiden Vorsitzenden und vom Protokollführer*in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist beim Vorstand einzusehen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer/m 1. Vorsitzenden, einer/m 2. Vorsitzenden und einem Kassenwart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der 1. Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenwart. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei

Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Dies gilt auch für Bankgeschäfte.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im Falle eines Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbliebenen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
4. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Wahrung der Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit
 - b. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - e. Aufstellung und Überwachung des Haushaltes
 - f. Erstellung eines Jahresberichtes gemeinsam mit der pädagogischen Leitung
 - g. regelmäßige Überprüfung der Satzung
7. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
8. Ein Vorstandbeschluss kann auch in Textform, fernmündlich oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden. Vorstandsbeschlüsse sind in Form eines schriftlichen Protokolls festzuhalten, das anschließend von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 9 Datenschutz

Entsprechend der gesetzlich geforderten Regelungen zum Datenschutz wurde eine Datenschutzrichtlinie vom Vorstand erstellt. Sie wird nach aktuell geltender Rechtslage regelmäßig aktualisiert und kann beim Vorstand eingesehen werden.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der durch die Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Vorstandsbeschlüsse sind in Form eines schriftlichen Protokolls festzuhalten, das anschließend von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Es wird bestimmt, dass der Paritätische LV NRW e.V. oder das Mitglied
Lebensbaum Soziale Hilfen gemeinnützige GmbH
Borgholzhausener Str. 113
33824 Werther
Heimfall berechtigt sind.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten
Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes
abschließend beschließt.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

Ort, Datum: Werther, den 06.09.2021

Unterschriften

Martina Detert, Marion Jensen